

Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die F. E. Huber'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 84 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 66.

Charlottenburg, den 3. October

1857.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Remissions-Reglements für den diesseitigen Kreis ersuche ich die Dominien und Königl. Rent-Ämter des Kreises ergebenst, die Anträge auf Kreis- und Schoß-Remission für die im laufenden Jahre neu erbauten Wohnhäuser Scheunen und Brunnen bis spätestens zum 20. October d. J., soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, bei mir einzureichen. Alle bis dahin nicht angemeldeten Remissionen können erst im künftigen Jahre berücksichtigt werden.

Zu den in duplo vorzulegenden Liquidationen wollen die Dominien und Königl. Rent-Ämter sich der vorgeschriebenen Schemata bedienen und diese dahin bescheinigen, daß die ausgeführten Neubauten nothwendig gewesen und die alten Gebäude abgebrochen worden sind, bei Häusern sich auch der Neubau nur auf den nothwendigen persönlichen Wohnraum für den Wirth beschränkt hat. Die Kreis-Remission wird übrigens nur für solche Neubauten gewährt, welche auf contribuablen Höfen errichtet worden sind und in die Schoß-Remissions-Liquidation sind nur die Neubauten an Wohnhäusern und Scheunen auf schoßpflichtigen Stellen aufzunehmen. Für neue Brunnen-Anlagen kann nur in dem Falle die Kreis-Remission beansprucht werden, wenn auf dem betreffenden Hofe nicht schon früher ein Brunnen vorhanden gewesen ist und dies attestirt wird. Teltow, den 24. September 1857

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Böttcher,
Regierungs-Referendar.

An die Dominien und Königl. Rent-Ämter des Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Königliche Regierung hat, auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung des Rurthe-Verbandes, angeordnet (cfr. Amtsblatt vom 22. Mai d. J. Nr. 21. pag. 178), daß vom 1. Juli d. J. ab auf 2 Jahre doppelte Beiträge zur Rurthe-Graben-Kasse eingezogen werden. Nur wenige Gemeinden haben bisher diese Anordnung beachtet, und werden daher die Restanten aufgefordert die halben Beiträge sofort, doppelte Beiträge 1858 und 1½fache Beiträge 1859 einzuzahlen. Teltow, den 25. September 1857

Der Landrath.

In Vertretung (gez.) Böttcher,
Regierungs-Referendar.

An die Gemeinden des Teltow'schen Kreises, welche zum Rurthe-Verbande gehören.

V e r l a n g.

Zur Wahl der Abgeordneten und Stell-Vertreter behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer pro 1858 habe ich gemäß §. 28 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 für

- a) die Kaufleute mit kaufmännischen Rechten einen Termin auf
Dienstag den 10. November c., Vormittags 9 Uhr,
- b) die Gast-, Speise- und Schankwirthe
an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr,